Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 7 (S. 407-408)**
Titel	**Gesetz betreffend die Einverleibung des Pfrundfonds in das unmittelbare Staatsgut.**
Ordnungsnummer	
Datum	03.10.1848

[S. 407] Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Das bisher unter dem Namen des Pfrundfonds abgesondert verwaltete Staatsgut soll in seinem ganzen Betrage, mit allen seinen Rechten und Verpflichtungen, dem unmittelbaren Staatsvermögen einverleibt werden.

§. 2. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches alle demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich §. 17 des Gesetzes über die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit des Kantons Zürich vom 29. Herbstmonat 1832 aufgehoben werden, tritt mit 1. Januar 1849 in // [S. 408] Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 3. Weinmonat 1848.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Vizepräsident,
J. Rüttimann.
Der dritte Sekretär,
Dr. E. Suter.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Also beschlossen Samstags den 7. Weinmonat 1848.

Der Amtsbürgermeister,
Dr. U. Zehnder.
Der erste Staatsschreiber,
Sulzer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/26.02.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016